

Amtliche Nachrichten des Bundesamtes für Wald Nr. 03/2024

Wien, 26. März 2024

Verordnung (V) 01/2024 des Bundesamtes für Wald, mit der die phytosanitären Importkontrollen von Verpackungsholz aus Risiko-Ländern gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2024/288 geregelt werden.

Gesetzliche Rahmenbedingungen

- Durchführungsverordnung (EU) 2024/288 der Kommission vom 19. Jänner 2024,
- Delegierte Verordnung (EU) 2019/2125 der Kommission vom 10. Oktober 2019,
- EU Kontroll-VO (EU) 2017/625, Artikel 53,
- EU Pflanzengesundheits-VO 2016/2031
- EU Durchführungsverordnung (EU) 2019/1014, Artikel 7, 8
- IMSOC-VO (EU) 2019/1715 der Kommission vom 30. September 2019,
- Pflanzenschutzgesetz 2018 (BGBl I, 40 vom 12.7.2018),
- Verpackungsholz-Kontrollverordnung 2018 (BGBl. II Nr. 47 u. 267/2018)
- Verordnung (V) 01/2022 des Bundesamtes für Wald (Amtsblatt des Bundesamtes für Wald)
- ISPM Nr. 15 IPPC Standard 2018 (neue Version mit geänderten Anhängen)

Erwägungsgründe

- In der Delegierten VO (EU) 2019/2125 werden die zuständigen Behörden angehalten, auf Basis eines risikobasierten Überwachungsplanes Kontrollen von Waren, die mit Verpackungsholz, das im ISPM 15 Standard geregelt ist, mit Ursprung in Drittländern vor der Zollfreigabe durchzuführen.
- In der Durchführungsverordnung (EU) 2024/288 der Kommission vom 19. Jänner 2024 wurde festgelegt, welche Warengruppen auf Basis der internationalen Beanstandungsmeldungen ab 21.1.2024 melde- und kontrollpflichtig sind.

- Die zuständige Pflanzenschutz Behörde in Österreich für phytosanitäre Importkontrollen von Verpackungsholz ist gemäß Pflanzenschutzgesetz 2018 §3 Abs. 2 und 3 das Bundesamt für Wald.
- Gemäß § 3 (2) der Verpackungsholz-Kontroll-VO 2018 haben sich die Einführer für die Zwecke der Anmeldung der Sendung eines vom Bundesamt für Wald zur Verfügung gestellten Online-Anmeldesystems zu bedienen.
- Wird von der zuständigen amtlichen Behörde an der EU Eintrittsstelle gemäß IMSOC Verordnung für die Weiterleitung der Risikosendung an eine zugelassene österreichische Kontrollstelle die Abwicklung im TRACES NT System vorgeschrieben, so ist bei dieser Eintrittsstelle ein GGED PP für den Transfer zu beantragen.
- Die phytosanitären Importkontrollen von Verpackungsholz der - in der Verordnung geregelten - Sendungen werden vom Bundesamt für Wald an für diesen Zweck zugelassenen Kontrollstellen (Bestimmungsorte) durchgeführt.
- Eine Zollfreigabe für die in der Verordnung geregelten Risikowaren durch die österreichische Zollbehörde erfolgt erst, nachdem die Sendung durch die zuständige amtliche Stelle (Bundesamt für Wald) freigegeben wurde.
- Das Bundesamt erstellt für die kontrollierte Sendung einen Freigabebescheid, der elektronisch mit Amtssignatur dem Anmelder zugestellt wird. Bei einer Beanstandung wird eine Amtliche Maßnahme per Bescheid verordnet.
- Die Kontrollen der spezifizierten Sendungen mit Verpackungsholz erfolgen nach einer in der Durchführungs-VO (EU) 2024/288 vorgegebenen Mindestkontrollfrequenz und einem Stichprobenraster.

Text:

Zuständige Behörde

§ 1 Die phytosanitären Import-Kontrollen von geregelter Verpackungsholz aus Drittländern werden ab dem 21. Jänner 2024 gemäß den Bestimmungen der Durchführungs-VO (EU) 2024/288 vom 19. Jänner 2024 iVm § 3 Abs. 2 und 3 Pflanzenschutzgesetz 2018 vom Bundesamt für Wald durchgeführt.

Anwendungsbereich

§ 2 (1) Die Kontrollen von Waren mit Ursprung in bestimmten Drittländern, die mit Verpackungsholz transportiert werden, das im ISPM 15 Standard geregelt ist, werden gemäß der Durchführungs-VO (EU) 2024/288 von der zuständigen Behörde auf Basis einer vorgegebenen Mindestkontrollfrequenz und einem risikobasierten Stichprobenraster vor der Zollfreigabe durchgeführt.

(2) In der Durchführungs-VO (EU) 2024/288 wurde festgelegt, dass folgende Warengruppen aus den Drittstaaten

China,

Indien und

Weißrussland (Belarus)

auf Basis der internationalen Beanstandungsmeldungen ab 21.1.2024 melde- und kontrollpflichtig sind:

KN-Code	Warenbeschreibung
2514	Tonschiefer, auch grob behauen oder durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in quadratischen oder rechteckigen Platten
2515	Marmor, Travertin, Ecaussine und andere Werksteine aus Kalkstein, mit einem Schüttgewicht von 2,5 oder mehr, und Alabaster, auch grob behauen oder durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in quadratischen oder rechteckigen Platten
2516	Granit, Porphy, Basalt, Sandstein und andere Werksteine, auch grob behauen oder durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in quadratischen oder rechteckigen Platten
4401	Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen; Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln; Sägespäne, Holzabfälle und Holzausschuss, auch zu Pellets, Briketts, Scheiten oder ähnlichen Formen zusammengepresst
4415 10	Kisten, Kistchen, Verschlüge, Trommeln und ähnliche Verpackungsmittel; Kabeltrommeln
4415 20	Flachpaletten, Boxpaletten und andere Ladungsträger, aus Holz; Palettenaufsatzwände aus Holz
6801	Pflastersteine, Randsteine und Pflasterplatten, aus Naturstein (ausgenommen Schiefer)
6802	Bearbeitete Werksteine (ausgenommen Schiefer) und Waren daraus, ausgenommen Waren der Position 6801; Würfel und dergleichen für Mosaik aus Naturstein (einschließlich Schiefer), auch auf Unterlagen; Körnungen, Splitter und Mehl von Naturstein (einschließlich Schiefer), künstlich gefärbt
6803	Bearbeiteter Tonschiefer und Waren aus Tonschiefer oder aus Pressschiefer
6907	Keramische Fliesen, Boden- und Wandplatten; keramische Steinchen, Mosaiksteine und ähnliche Waren auch auf Unterlage; fertige Formstücke
7606	Bleche und Bänder aus Aluminium

(3) Die Mindest-Kontrollfrequenz für physische Kontrollen von Verpackungsholz, der in (2) genannten Sendungen, beträgt 15 Prozent.

(4) Die physischen Kontrollen der im Absatz (2) genannten und im BFW Meldesystem angemeldeten Sendungen werden nach statistischen Grundsätzen durchgeführt. Im Falle einer Beanstandung wegen Schädlingsbefalls, kann die Kontrollfrequenz, Anlass bedingt und zur Vermeidung des phytosanitären Risikos, erhöht werden. Die nicht in die Kontrollfrequenz fallenden geregelten Sendungen werden ohne Vorort Kontrolle elektronisch und rechtzeitig vor Eintreffen der Ladung freigegeben, sofern die Anmeldung der Sendung im BFW Meldesystem mindestens zwei Werktage vor deren Eintreffen erfolgte.

(5) Die physischen Kontrollen des Verpackungsholzes, der in dieser Verordnung geregelten Sendungen, werden an der im Antrag angegebenen, zugelassenen und für den Anmelder autorisierten Kontrollstelle durchgeführt. Diese Kontrollstellen erfüllen die im Amtsblatt des Bundesamtes für Wald verlautbarten Mindestanforderungen. Sie sind im BFW Meldesystem den Anmeldern zugeordnet und auch als Kontrollstellen für Verpackungsholz im TRACES NT System bei der Erstellung eines GGED (CHED PP) abrufbar.

Pflichten der Einführer

§ 3 (1) Wird für den Import von den im § 2 Abs. geregelten Waren mit Verpackungsholz eine Zollabfertigung in Österreich durchgeführt, so ist eine Freigabe durch eine zuständige Pflanzenschutz Behörde der Gemeinschaft erforderlich. Das Freigabedokument ist bei der Zollanmeldung anzugeben.

(2) Die phytosanitäre Freigabe kann entweder beim Zuständigen Pflanzenschutzdienst an der EU-Eintrittsstelle oder nach Weiterleitung der Sendung zur Kontrollstelle in Österreich beim Bundesamt für Wald beantragt werden.

(3) Die Anmeldung der in der VO geregelten Sendungen, erfolgt über das BFW Online Meldesystem, das seit 2013 für Verpackungsholzkontrollen aus Drittländern verwendet wird. <https://vph.bfw.ac.at/login-neu/login>

(4) Wird von der zuständigen amtlichen Behörde an der EU Eintrittsstelle gemäß IMSOC Verordnung für die Weiterleitung der Risikosendung zu einer zugelassenen österreichischen Kontrollstelle die Abwicklung im TRACES NT System vorgeschrieben, so ist bei dieser Eintrittsstelle ein Gemeinsames Gesundheitsdokument für die Einfuhr = GGED (CHED PP) für den Transfer zu beantragen. Dieses ersetzt das phytosanitäre Transportdokument.

(5) Im BFW Online-Anmeldesystem gemäß Abs. 3 sind vom registrierten Anmelder für den Import relevante Daten über die Sendung, insbesondere Warenarten, Bill of lading, CHED PP Nr. sowie Kontrollstelle, einzutragen. In diesem System wird dem Anmelder vom Bundesamt für Wald mitgeteilt, ob eine phytosanitäre Untersuchung an der angegebenen Kontrollstelle durchgeführt wird oder ob die Sendung nicht in die Kontrollfrequenz der zu untersuchenden Sendungen fällt.

(6) Die phytosanitäre Freigabe durch das Bundesamt für Wald erfolgt mittels amtssigniertem Bescheid, bei durchgeführter Untersuchung nur, sofern die phytosanitären Voraussetzungen vorliegen. Die Gebühr gemäß § 4 wird mittels amtssigniertem Bescheid vorgeschrieben.

Gebühren

§ 4 (1) Die Einführer haben für

1. die Freigabe der Sendung oder
2. die Durchführung einer amtlichen Maßnahme

eine Gebühr zu entrichten.

(2) Die Gebühr gemäß Abs. 1 Z 1 ist von allen Einführern zu entrichten, jedoch nur zu dem Anteil, der sich bei der Aufteilung anhand des Prozentsatzes der Kontrollfrequenz am Gesamtaufwand der Anmeldungen und Untersuchungen errechnet.

(3) Die Gebühr gemäß Abs. 1 Z 2 ist von jenen Einführern zu entrichten, bei denen die Anordnung einer amtlichen Maßnahme zu erfolgen hat.

(4) Die Gebühr ist vom Bundesamt für Wald anlässlich der Freigabe der Sendung oder der Anordnung einer amtlichen Maßnahme dem Einführer vorzuschreiben.

(5) Das Bundesamt für Wald hat im Amtsblatt des Bundesamtes für Wald einen Gebührentarif für die Gebühr gemäß Abs. 1 Z 1 kundzumachen.

(6) Die Gebühr gemäß Abs. 1 Z 2 ist im Einzelfall nach den erbrachten Aufwendungen (Personal- und Sachaufwand) zu verrechnen; diese Gebühren sind Barauslagen im Sinne des § 76 AVG, BGBl. Nr. 51/1991.

(7) Die Gebühr verbleibt beim Bundesamt für Wald.

Amtliche Maßnahmen

§ 5. Wird bei einer Untersuchung gemäß dem Artikel 6 der delegierten VO (EU) 2019/2125 von einem Kontrollorgan des Bundesamtes für Wald

- ein Befall mit Schadorganismen festgestellt oder
- festgestellt, dass die gemäß dem Internationalen Standard ISPM Nr. 15 vorgeschriebene Kennzeichnung des Holzverpackungsmaterials nicht konform ist, oder
- Rinde über das erlaubte Maß vorhanden ist,

so darf die Freigabe der Sendung nur dann erfolgen, wenn durch die Anordnung einer der in Artikel 6 Ziffer 1 der delegierten VO (EU) 2019/2125 angeführten amtlichen Maßnahmen sichergestellt werden kann, dass eine Verbreitung von Schadorganismen verhindert werden kann. Nicht dem Internationalen Standard ISPM Nr. 15 entsprechendes Holzverpackungsmaterial darf jedoch auch nach durchgeführten Behandlungsmaßnahmen nicht mehr als Verpackungsmaterial tatsächlich zur Beförderung von Gegenständen aller Art verwendet werden, sondern ist auf Anordnung der zuständigen Behörde zu vernichten.

Inkrafttreten

§ 6 Diese Verordnung tritt mit 01.04.2024 in Kraft und ersetzt die V 04/2022 des Bundesamtes für Wald.